

13/SN-327/ME



# HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

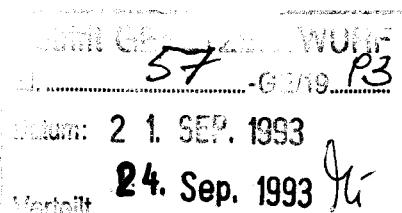
1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEFAX 711 32 3777  
KL. 1201/DW DVR 0024279

ZL. 12-43.00/ 13 GmEn

Wien, 17. September 1993

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien



**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher und die Zivilprozeßordnung geändert werden

**Bezug:** Schreiben des Bundesministeriums für Justiz an den Hauptverband vom 27. Juli 1993, GZ 11.800/61-I 6/93

Das Bundesministerium für Justiz hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen



# HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvta TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279  
KL. 1203 DW

Zl. 12-43.00/93 Gm/En

Wien, 16. September 1993

An das  
Bundesministerium für  
Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher und die Zivilprozeßordnung geändert werden

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 27. Juli 1993, GZ 11.800/61-I 6/93

Zu dem im Betreff genannten Entwurf einer Novelle zum Gebührenanspruchsgesetz 1975 hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger folgende Bedenken:

**Zu § 34 Abs. 2 a:**

Die Anhebung der Gebühr für Mühewaltung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf die volle Höhe der Einkünfte, die der Sachverständige für gleiche oder ähnliche Tätigkeiten im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, soferne er auf die Zahlung der Gebühr aus den Amtsgeldern verzichtet, bedeutet in erster Linie eine finanzielle Entlastung des Bundes.

Die geplante Maßnahme würde aber eine weitere finanzielle Belastung der Rechtsuchenden mit sich bringen, da sie nur jene Parteien nicht betrifft, die Verfahrenshilfe genießen. Als finanzieller Anreiz für Fachleute, als Sachverständige zur Verfügung zu stehen und zur Verfahrensbeschleunigung gedacht, würde die geplante Gebührenerhöhung die Kostenbarriere zwar nicht für "sozial Schwache" weiter anheben, wohl aber den rechtsuchenden

"Durchschnittsbürger" in vollem Umfang treffen. Ob eine solche Maßnahme den "Zugang zum Recht" erleichtert, ist fraglich.

Generell befremdet es überdies ein wenig, wenn Personen, die sich im Sinne des § 1299 ABGB den "notwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse" zutrauen, durch pekuniäre Maßnahmen veranlaßt werden sollen, ihr Gutachten besonders rasch und besonders verständlich zu gestalten.

#### Zu § 35 Abs. 1:

Die Änderung der Z. 2 des Entwurfes könnte dazu führen, daß die Zahl der Gutachtenserstattungen während der Verhandlung - wie dies heute bei Verkehrsunfällen sehr häufig ist - abnehmen wird. Die Sachverständigen könnten dazu tendieren, die Befundaufnahme in der Verhandlung und die Gutachtenserstattung außerhalb der Verhandlung vorzunehmen. Somit erscheint die Realisierung der erhofften Einsparung durch die Änderung dieser Bestimmung nicht zwangsläufig gesichert.

#### Zu § 37 Abs. 2:

Die Einführung des Grundsatzes "wer schweigt, stimmt zu" soll eine Vereinfachung und damit auch eine Beschleunigung des Verfahrens mit sich bringen. Dies wird aber dem, in einer hoch entwickelten Rechtsordnung verwirklichten Prinzip, wonach derjenige, der zur Kostentragung dem Grunde nach verpflichtet ist, auch der Höhe nach ausdrücklich zustimmen muß, nicht gerecht.

Der in den EB zum Ausdruck kommende Gedanke, wonach sich an der Geltung der auf Verfahren in Arbeits- und Sozialrechtssachen anwendbaren speziellen Bestimmung des § 42 ASGG nichts ändern soll, sollte auch in den Gesetzestext Eingang finden.

#### Zu § 43 Abs. 1 Z. 1 lit. d und e:

Der Wortlaut ".... bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung ...." führt dazu, daß sowohl der neurologische Teil als auch der psychiatrische Teil eines Gutachtens, welches als Gesamtheit zu sehen ist, hinsichtlich der Position "Mühewaltung" gesondert honoriert werden muß. Im Ergebnis bedeutet dies eine höhere Gebühr für Sachverständige aus dem Fachgebiet der Neurologie und Psychiatrie im Vergleich zur Gebühr für Sachverständige aus anderen Fachgebieten; dies wurde schon mehrfach als unbillig

lig empfunden. Die Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes sollte zum Anlaß genommen werden, den Wortlaut ".... oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung ...." entfallen zu lassen.

#### Zu den §§ 43, 46 und 48:

Laut den Erläuterungen zu Art. I Z. 8 und 9 hat die bisher in den Tarifen enthaltene Wendung der "besonders ausführlichen wissenschaftlichen Begründung" in der Rechtsprechung Auslegungsprobleme bereitet, sie wird daher durch den Ausdruck "mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzender oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung" ersetzt. Es läge nahe, zwecks genauerer Determinierung des § 34 GebAG 1975 diesen neuen Ausdruck auch entsprechend in den zu novellierenden § 34 Abs. 2 Z. 1 aufzunehmen.

#### Zu § 49:

Die Definition des Begriffes einer "wissenschaftlichen Leistung" im Sinne des § 49 in den Erläuterungen zu Art. I Z. 10 (daß darunter Gutachten zu verstehen sind, die unter anderem nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden erarbeitet wurden) erscheint insofern nicht aussagekräftig, als anzunehmen ist, daß derartige anerkannte wissenschaftliche Methoden bei Erstellung jedes Gutachtens zur Anwendung gelangen.

#### Zu § 54 Abs. 1 Z. 3:

Was die Aufwertung der Gebühren für Dolmetscher für besondere Leistungen betrifft, wäre auch hier eine nähere Umschreibung der Voraussetzungen wünschenswert und könnte zu diesem Zweck als Beispiel die dafür in den Erläuterungen erwähnte komplizierte Fachsprache herangezogen werden.

Vorsorglich sei seitens des Hauptverbandes zusätzlich noch bemerkt, daß die geplanten Änderungen des Gebührenanspruchsgesetzes jedoch keinesfalls als Rechtfertigung für eine Anhebung des Pauschalbetrages gemäß § 93 ASGG dienen können.

**Zu Art. II, § 3 Abs. 2:**

Bezüglich der Änderungen des Bundesgesetzes über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher läßt sich hinsichtlich der Listenführung für Sachverständige auf den Gebieten des Gesundheitswesens, der Arbeitspsychologie sowie der Berufskunde bemerken, daß eine solche Listenführung auch in den Ländern bzw. bei anderen Gerichten außerhalb von Wien zweckmäßig sein könnte.

25 Kopien dieser Stellungnahme werden direkt dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Generaldirektor:

